

Kennzeichnungspflichten der DüMV bei Schwefel und Natrium beachten

Bei der Abgabe von Komposten und Gärprodukten an Andere (Inverkehrbringen) müssen diese entsprechend den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) gekennzeichnet werden. Solche düngemittelrechtlichen Kennzeichnungen sind in den durch die Bundesgütegemeinschaft ausgestellten Untersuchungsberichten und Fremdüberwachungszeugnissen nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung regelmäßig enthalten. In dieser Kennzeichnung werden alle im Rahmen der Fremdüberwachung untersuchten Parameter berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen.

Die DüMV enthält allerdings ergänzend Kennzeichnungspflichten für Nährstoffe/Spurenelemente, die nicht Bestandteil der regelmäßigen Fremdüberwachung in der Gütesicherung sind. Üblicherweise liegen die Gehalte dieser Inhaltsstoffe aber unterhalb der definierten Kennzeichnungsschwellen, ab denen der Gehalt in der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung ausgewiesen werden muss (siehe Tabelle). Daher sind diese nicht im Untersuchungsumfang der Gütesicherung berücksichtigt. Lediglich der Parameter Schwefel wurde bei Gärprodukten aufgrund zu erwartender Überschreitung der Kennzeichnungsschwelle in den Untersuchungsumfang der Gütesicherung mit aufgenommen.

Tabelle: Kennzeichnungsgrenzen (DüMV) bei Parametern, die nicht in der Gütesicherung untersucht werden.

Nährstoff/ Spurenelement	Kennzeichnungsschwelle nach DüMV
Schwefel (S)	≥ 0,3 % TM
Natrium (Na)	≥ 0,2 % FM
wasserlösliches Bor (B)	≥ 0,01 % FM
Kobalt (Co)	≥ 0,001 % FM
Arsen (As)	≥ 20 mg/kg TM
Thallium (Tl)	≥ 0,5 mg/kg TM

Orientierende Untersuchung von Natrium und Schwefel empfohlen: Auch wenn Schwefel und Natrium nicht Bestandteil der Regeluntersuchung der Gütesicherung sind, können in vereinzelten Fällen die Kennzeichnungsschwellen bei Kompostprodukten erreicht werden. In diesen Fällen ist es erforderlich, die von der BGK in den Prüfdokumenten ausgewiesene düngemittelrechtliche Kennzeichnung entsprechend zu ergänzen. Dabei ist eine Ausweisung der Gehalte der Elemente mit zwei Nachkommastellen in Prozent der Frischmasse (% FM) üblich. Betreibern von Kompostanlagen wird empfohlen, orientierende Untersuchungen auf diese Parameter durchzuführen um festzustellen, ob ihre Erzeugnisse für die in der Tabelle genannten Elemente im deklarationspflichtigen Bereich liegen. Wenn ja (was selten der Fall ist), sind die Gehalte gemäß den Untersuchungsergebnissen bei

der Kennzeichnung anzugeben. Die Anzahl an Untersuchungen ist dem Betreiber überlassen. Sie können in deutlich geringeren Abständen erfolgen, als die Untersuchungen der Gütesicherung.

Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Telefax: 02203/35837-12, E-Mail: info@kompost.de, Internet: www.kompost.de (KI)

Quelle: H&K 2/2007, Seite 137